



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 15. Juli 1968

Teil II Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 68	Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —	527
4. 7. 68	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge —	531
1. 7. 68	Anordnung über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung —	532

Anordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —

vom 4. Juli 1968

Zur Sicherung des Studiums durch eine nach sozialen Gesichtspunkten und nach dem Leistungsprinzip gestaltete Stipendiengewährung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- Direktstudenten an den Universitäten und Hochschulen (im folgenden Hochschulen genannt) und den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik
- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die im Ausland studieren
- Schüler an Einrichtungen zur Vorbereitung auf das Auslandsstudium
- ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, denen die Deutsche Demokratische Republik Asylrecht gewährt oder die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben
- ausländische Staatsbürger oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristige Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen haben.

Voraussetzungen für die Stipendiengewährung

§ 2

(1) Stipendien werden entsprechend Artikel 26 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 (GBL I S. 199) nach sozialen Gesichtspunkten und nach Leistung gewährt.

(2) Es ist das staatsbürgerliche Recht und die staatsbürgerliche Pflicht der Studenten, in Wahrnehmung ihrer eigenen hohen Verantwortung für ihre Bildung und Erziehung an der Gestaltung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses, der Forschungstätigkeit und des gesellschaftlichen Lebens an den Hoch- und Fachschulen aktiv mitzuwirken. Deshalb sind hohe fachliche und gesellschaftliche Leistungen durch bewußte Studiendisziplin sowie schöpferische Betätigung im wissenschaftlich-produktiven Studium der Maßstab für die Gewährung eines Stipendiums.

(3) Das Stipendium und die Zuschläge werden nur solange gewährt, wie der Student die Anforderungen, die zum Erhalt des Stipendiums und der Zuschläge führten, erfüllt.

§ 3

(1) Stipendium wird grundsätzlich in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten des Studenten und von der Anzahl der insgesamt von den Eltern bzw. dem Studenten zu versorgenden Kinder gewährt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens des letzten Kalenderjahres.

(2) Als zu versorgende Kinder im Sinne dieser Anordnung gelten

- Kinder im Vorschulalter
- Schüler von Oberschulen
- Lehrlinge
- Direktstudenten der Hoch- und Fachschulen.